

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2001/12/20 98/08/0405**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2001

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
23/01 Konkursordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §1 Abs1 lita;  
ASVG §4 Abs1 Z1;  
ASVG §4 Abs2;  
AVG §56;  
AVG §9;  
KO §1 Abs1;  
KO §3 Abs1;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Der Gemeinschuldner und das konkursverfangene Vermögen sind rechtlich nicht ident, bilden voneinander verschiedene rechtliche Zurechnungspunkte und werden bei ihren Rechtshandlungen in unterschiedlicher Weise vertreten. Wird daher ein Bescheid in einer die Konkursmasse betreffenden Angelegenheit nur an den Gemeinschuldner adressiert und zugestellt, so wird er rechtlich nicht existent. Im Mehrparteienverfahren kann ein solcher Bescheid zwar existent werden, geht aber insoweit, als er intendiert, Rechtswirkungen in Bezug auf den Gemeinschuldner zu entfalten, ins Leere (Hinweis E 20. Juni 2001, 98/08/0253). Wird daher in einem Bescheid die Versicherungspflicht zu einer Partei festgestellt, obwohl dieses Rechtsverhältnis nunmehr die Konkursmasse (und damit ein anderes Zurechnungsobjekt) betrifft, so vermag ein solcher Abspruch keine Rechtswirkungen zu erzeugen.

## Schlagworte

Masseverwalter  
Maßgebender Bescheidinhalt  
Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft  
Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde  
mangelnde subjektive Rechtsverletzung  
Parteienrechte und Beschwerdelegitimation  
Verwaltungsverfahren  
Mangelnde Rechtsverletzung  
Beschwerdelegitimation  
verneint keine  
BESCHWERDELEGITIMATION  
Handlungsfähigkeit  
Prozeßfähigkeit  
Individuelle  
Normen und Parteienrechte  
Rechtswirkungen von Bescheiden  
Rechtskraft  
VwRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998080405.X05

## Im RIS seit

07.05.2002

## Zuletzt aktualisiert am

14.11.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)